

Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN)

Verabschiedet von der Kammerversammlung der PKN am
17.03.2004 und
geändert von der Kammerversammlung der PKN am
21.08.2004
geändert von der Kammerversammlung der PKN am
24.11.2004
geändert von der Kammerversammlung der PKN am
3.12.2005

Zum Zwecke der Angleichung von Regelungen der Landespsychotherapeutenkammern in Deutschland hat die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen ihre am 17.03.2004 verabschiedete Fortbildungsordnung mit Beschluss vom 21.08.2004 geändert. Sie hat sich dabei an der von der Delegiertenversammlung der Bundespsychotherapeutenkammer am 15.05.2004 verabschiedeten Musterfortbildungsordnung orientiert. Damit soll den Kammermitgliedern die Möglichkeit gegeben werden, zu bundesweit vergleichbaren Bedingungen ein Zertifikat zu erhalten, das ggf. die pflichtgemäße Fortbildung nach § 33 HKG, § 15 BO-PKN und § 95 d SGB V nachweist.

§ 1 Fortbildungsziele

- (1) Die Fortbildung der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten dient der Sicherung, Aktualisierung und Erweiterung der fachlichen Kompetenz durch Aneignung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem neuesten Stand der wissenschaftlichen Entwicklung.
- (2) Fortbildungsmaßnahmen sollen dazu beitragen, die Fähigkeit zur selbstständigen Beurteilung wissenschaftlicher Grundlagen und Perspektiven verschiedener theoretischer Positionen und klinischer Vorgehensweisen in der Psychotherapie zu fördern.
- (3) Die Fortbildung soll in besonderem Maße die kontinuierliche Reflexion der praktisch-klinischen Tätigkeit fördern.
- (4) Selbstorganisation von Fortbildung durch Psychotherapeuten wird unterstützt, besonders bei interdisziplinären und interprofessionellen Kooperationen.
- (5) Fortbildung unterstützt die Entwicklung von neuen Versorgungsformen, die in besonderer Weise interdisziplinäres und interprofessionelles Zusammenwirken erforderlich machen.

§ 2 Anerkennungsfähige Fortbildungen

- (1) Die Inhalte von Fortbildungsveranstaltungen können theoretisch und/oder praxisorientiert behandelt werden. Alle Kammermitglieder haben die Möglichkeit, entsprechend der eigenen Berufssituation Schwerpunkte zu setzen. Fortbildungsveranstaltungen sind anerkenungsfähig, wenn sie sich thematisch mit mindestens einem der folgenden Inhaltsbereiche beschäftigen:

1. Wissenschaftlich anerkannte und wissenschaftlich begründete Psychotherapieverfahren, Untersuchungs- und Behandlungsmethoden;
 2. Forschungsergebnisse zur Epidemiologie, Ätiologie, Prävention, Diagnostik und Behandlung bzw. Rehabilitation von seelischen Störungen;
 3. Psychotherapierelevante Nachbarwissenschaften;
 4. Öffentliche Gesundheit, Gesundheitsökonomie und Versorgungsforschung;
 5. Weitere nicht-psychotherapeutische, aber berufsrelevante Inhalte, z.B. berufsrechtliche, sozialrechtliche, juristische Fragestellungen, Qualitätssicherung und -management, Personalführung, EDV.
- (2) Geleitete reflexive Fortbildungsveranstaltungen (Balintgruppe, Fachkonferenz, Qualitätszirkel, Einzel- und Gruppensupervision, Einzel- und Gruppenselbsterfahrung) sind anerkenungsfähig, wenn sie darüber hinaus die Anforderungen nach Anlage 1 dieser Ordnung erfüllen.

§ 3 Geeignete Fortbildungsveranstaltungen

Als Fortbildung anerkannt werden:

Balintgruppe	Mediengestützte interaktive Fortbildung
Fachkonferenz (Klinik)	Postererstellung
Fachpublikationen	Qualitätszirkel
Hospitation	Selbsterfahrung (einzeln, Gruppe)
Kasuistik	Seminar
Kollegiale Supervision (Intervision)	Supervision (einzeln, Gruppe)
Kolloquium	Symposium
Kongress	Tagung
Kurs	Vortrag
Lehrtätigkeit in Fort- und Weiterbildung	Workshop
Literaturstudium	

oder diesen Vorgaben inhaltlich entsprechende Maßnahmen.

Es wird empfohlen sich sowohl theoretisch, als auch praxisorientiert, als auch die psychotherapeutische Tätigkeit reflektierend fortzubilden. Dies kann sowohl rezipierend als auch aktiv lehrend geschehen.

§ 4 Bewertung

In der Regel dauert eine Fortbildungseinheit 45 Minuten und wird mit einem Fortbildungspunkt bewertet. Die PKN kann Mindest- oder Maximalpunktzahlen festlegen.

Das Nähere regelt Anlage 2.

§ 5 Akkreditierung, Anerkennung und Bescheinigung von Fortbildungsmaßnahmen

- (1) Fortbildungsveranstaltungen, die im Lande Niedersachsen durchgeführt werden, sollen vor ihrer Durchführung auf Antrag durch die PKN akkreditiert werden. Unter "Akkreditierung" wird in dieser Fortbildungsordnung die Vorabbestätigung verstanden, dass Fortbildungsveranstaltungen bei ordnungsgemäßer Durchführung die inhaltlichen Voraussetzungen zur Anerkennung der Fortbildung im Einzelfall erfüllen.
- (2) Die Anerkennung abgeleiteter Fortbildungsveranstaltungen erfolgt durch Vorlage von Bescheinigungen über die Teilnahme an akkreditierten Veranstaltungen. Im Einzelfall ist eine Anerkennung nicht akkreditierter Veranstaltungen möglich (z.B. im Ausland durchgeführter Veranstaltung).
- (3) Ein "Zertifikat" wird erteilt, wenn anerkannte Fortbildungen nach Art und Umfang den jeweils spezifizierten Anforderungen genügen (s. § 8).

§ 6 Zuständigkeiten

- (1) Der Vorstand der PKN kann Durchführungsbestimmungen zur Akkreditierung, Anerkennung und Zertifizierung festlegen. Anträgen auf Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen, die in Niedersachsen stattfinden und deren Inhalte dieser Ordnung entsprechen, wird entsprochen. Fortbildungsveranstaltungen dieser Art, die von einer anderen Heilberufekammer akkreditiert wurden, werden ohne weitere inhaltliche Prüfung anerkannt.
- (2) Die ordnungsgemäße Durchführung von akkreditierten Fortbildungsveranstaltungen kann überprüft werden. Werden Abweichungen von den zur Anerkennung eingereichten Unterlagen festgestellt, können Fortbildungsveranstaltungen auch nach ihrer Durchführung von der Anerkennung ausgeschlossen werden.
- (3) Wird ein Antrag auf Akkreditierung abgelehnt oder die Ableistung einer Fortbildungsveranstaltung nicht anerkannt, kann dagegen Widerspruch eingelegt werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so entscheidet darüber der Vorstand.

§ 7 Bescheinigungen über die Teilnahme an Fortbildung

- (1) Der Fortbildungsveranstalter ist berechtigt, für akkreditierte Fortbildungsveranstaltungen mit Fortbildungspunkten bewertete Bescheinigungen auszustellen.
- (2) Fortbildungsnachweise können bei der PKN zur Beantragung eines Fortbildungszertifikats eingereicht werden.
- (3) Die PKN kann für ihre Mitglieder unter Beachtung der Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes elektronische Fortbildungskonten führen, auf denen die durch Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen erworbenen Punktzahlen registriert werden.

§ 8 Fortbildungszertifikat

Auf Antrag eines Kammermitglieds stellt die PKN ein Fortbildungszertifikat aus, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Nachweis von anerkannten Fortbildungsmaßnahmen, die mit mindestens 250 Punkten nach Anlage 2 der Fortbildungsordnung bewertet sind und
- innerhalb eines der Antragstellung vorausgehenden Zeitraums von 5 Jahren abgeschlossen wurden.

§ 9 Kosten

Die PKN ist berechtigt, für den entstehenden Bearbeitungsaufwand bei der Akkreditierung, Kontoführung und Zertifizierung, Gebühren nach der Kostenordnung zu berechnen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Änderung der Fortbildungsordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 13.12.2005

Dr. Lothar Wittmann
Präsident der PKN

Die Fortbildungsordnung bedarf keiner Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit. Die vorstehende Fortbildungsordnung wird hiermit ausgefertigt und verkündet.

Anlage 1 zur Fortbildungsordnung der PKN

Kriterien zur Anerkennung reflexiver Fortbildungsveranstaltungen:

1. Reflexive Fortbildungsveranstaltungen sind zu akkreditieren, wenn sie folgenden Definitionen entsprechen:

- **Balintgruppen**

Durcharbeiten konflikthafter beruflicher Beziehungen zu Patienten in einem gemeinsamen Reflektionsprozess, bei dem es um das Erforschen bisher unbewusster Dimensionen der Psychotherapeut-Patient-Beziehung geht unter der Leitung eines Balintgruppenleiters, der auf nicht bewusste Mitteilungen in der Gruppe achtet und das Gruppengeschehen als Widerspiegelung der Psychotherapeut-Patient-Beziehung betrachtet unter Berücksichtigung von Lernbarrieren und Widerständen.

- **Fachkonferenzen**

Interne, geleitete Fortbildungsveranstaltungen in Kliniken, Beratungsstellen o.a. therapeutischen Einrichtungen. Fachkundige Mitarbeiter der Einrichtung oder auswärtige Referenten berichten über einen Fall, stellen theoretische Konzepte vor oder üben Techniken ein. Die Teilnehmer reflektieren die Inhalte.

- **Kollegiale Supervision (Intervision)**

Auf längere Dauer angelegte, periodische Gruppenveranstaltung, bei denen die Teilnehmer wechselseitig ihre therapeutischen Interventionen und deren Wirkung beschreiben und mit den anderen Teilnehmern diskutieren bzw. auswerten, um das eigene Verhalten und die eigenen therapeutischen Entscheidungen zu überprüfen

- **Qualitätszirkel**

Qualitätszirkel arbeiten nach den „Grundsätzen der PKN zur Einrichtung von Qualitätszirkeln“ auf freiwilliger Basis, mit selbstgewählten Themen, erfahrungsbefugten, auf der Grundlage des kollegialen Diskurses, themenzentriert – systematisch, zielbezogen, kontinuierlich, mit Moderatoren, mit Evaluation der Ergebnisse, mit begrenzter Teilnehmerzahl (i.d.R. 4-8).

- **Selbsterfahrung**

Reflexion und Modifikation persönlicher Voraussetzungen für das therapeutische Erleben und Handeln unter Einbeziehung biografischer Aspekte sowie bedeutsamer Aspekte des Erlebens und Handelns im Zusammenhang mit der therapeutischen Beziehung, um diese in der Patient-Psychotherapeuten-Beziehung in angemessener Weise von den psychischen Anteilen des Patienten unterscheiden zu lernen. Sie kann als Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung durchgeführt werden. Sie findet unter Leitung eines Selbsterfahrungsleiters statt.

- **Supervisionen**

Besprechungen von Behandlungssituationen unter der Leitung eines Supervisors oder unter Kollegen, einzeln oder in Gruppen.

1. Leiter von Balintgruppen oder Supervisionen (einzeln oder in Gruppe), von Qualitätszirkeln oder Selbst-

erfahrung (einzeln oder in Gruppe) können die Akkreditierung ihrer Veranstaltungen jeweils einer Kategorie für einen Fünfjahreszeitraum in einem Formular beantragen. Beim späteren Antrag eines Teilnehmers auf Zertifizierung werden Durchführungsbescheinigungen dieser Veranstalter grundsätzlich anerkannt.

Diese Veranstalter müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- **Balintgruppenleiter**

mindestens 5-jährige Berufstätigkeit als PP bzw. KJP bzw. Arzt mit psychotherapeutischer Qualifikation; Selbst-Erklärung über Teilnahme an Balintgruppen und Teilnahme an methodischen Veranstaltungen zur Durchführung von Balintgruppen

- **QZ-Moderator**

Qualifikation als Supervisor oder Anerkennung als QZ-Moderator durch KV oder vergleichbarer Qualifikationsnachweis (entspr. „Grundsätze der PKN QZ ...“)

- **Selbsterfahrungsleiter**

Anforderungen entspr. PsychThG

- **Supervisor**

mindestens 5-jährige Berufstätigkeit als PP bzw. KJP bzw. Arzt mit psychotherapeutischer Qualifikation in dem Bereich, in dem Supervision angeboten wird; Anerkennung als Supervisor durch ein nach PsychThG anerkanntes Ausbildungsinstitut oder durch einen Berufs-/Fachverband

Anlage 2 zur Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen

Kategorie	Kategorie	Punktzahl	Bewertungsrahmen	Nachweis
A	Vortrag und Diskussion	1 Punkt pro Fortbildungsstunde	Max. 8 Punkte pro Tag	Teilnahmebescheinigung
B	Kongresse/ Tagungen/Symposien im In- und Ausland	Wenn kein Einzelnachweis entsprechend Kategorie A bzw. C erfolgt: 3 Punkte pro 1/2 Tag bzw. 6 Punkte pro Tag		Teilnahmebescheinigung
C	Seminar, Workshop, Kurs	1 Punkt pro Fortbildungsstunde	Maximal 2 Zusatzpunkte pro Tag	Teilnahmebescheinigung
	Qualitätszirkel/ Supervision/Intervision/ Balintgruppe/Selbsterfahrung/ Interaktionsbezogene Fallarbeit/ Kasuistisch-technisches Seminar	1 Zusatzpunkt für eine mindestens vierstündige Veranstaltung.		Formales Sitzungsprotokoll (Teilnehmerliste, Ort, Zeit, Thema)
D	Strukturierte interaktive Fortbildung mittels Internet/CD-ROM/Printmedien mit nachgewiesener Qualifizierung und Auswertung des Lernerfolgs in Schriftform. Die hierfür anrechenbaren Medien und Inhalte müssen vorab von der Landespsychotherapeutenkammer anerkannt werden.	1 Punkt pro Übungseinheit		Bescheinigung der Landespsychotherapeutenkammer über die Anerkennung des Mediums + Nachweis des Lernerfolgs
E	Selbststudium durch Fachliteratur/Lehrmittel		Höchstens 50 Punkte in fünf Jahren	Selbsterklärung
F	Autoren Referenten/Qualitätszirkelmoderatoren	1 Punkt pro Beitrag 1 Punkt pro Beitrag/Poster/Vortrag zusätzlich zu den Punkten der Teilnehmer		Literatur-, Programm-Nachweis
G	Hospitationen in psychotherapie relevanten Einrichtungen/ Fallkonferenzen/ (interdisziplinäre) Kolloquien/Klinikkonferenzen	1 Punkt pro Stunde	maximal 8 Punkte pro Tag	Bescheinigung der Einrichtung